



Winnach we-
gen der bekanten
streitigen Gebethsa-
che in hiesiger Stadt viel
Irrung / Misverständnis / Misstrau-
en / Unordnung / Zwietracht und

Thätigkeiten sich erhoben / auch von auswarts die Stadt / mit der Käy-
serlichen Achts erklärung / in grosse Bedrängnis und Gefahr gerathen ;
daraus denn noch mehreres Unheil und der gänzliche Untergang zu be-
sorgen gewesen ; Als haben / umb dessen Abwendung willen / Rath / Kä-
the / Vormunder und ganze Gemeinde sich zusammen gesetzt und folgen-
I. der Puncten verglichen ; nemlichen / Sie wollen vors erste / mit ein-
mütigen einträchtigen Herzen / ihrem besten wissen und Gewissen / Ver-
stande und Vermögen nach / sich bemühen und dahin trachten / damit
Käyserl. Majest: nicht zu fernerer Ungnade beweget / sondern vielmehr
durch alle mögliche und dienliche Mittel gegen gemeine Stadt wieder-
umb versöhnet / und also die Käyserl : Acht von derselben abgewendet
werden mögte.

II. Damit aber solcher gute Zweck desto besser erlanget / durch inner-
liche Unruhe nicht gehindert / sondern vielmehr auch zugleich allem Miß-
trawen / fernerer Zerrüttung und Thätigkeit vorgehawet / und zu ge-
meiner Stadt besten abgewendet / dargegen gutes Vertrawen gestiff-
tet / löbliche Ordnung und gut Regiment wieder angerichtet werde :
Wollen Käthe / Vormunder und ganze Bürgerschaft ihren bishero
gehabten Groll / Unwillen / Feindschaft oder Rachgier / so Sie gegen
einander gehabt oder gefasset / umb Liebe / Friedens / und des gemeinen
Besten willen / aus Herzen Grunde fallen lassen / einer Dem andern
gern vergeben / mit keiner Thätigkeit / Worten oder Wercken sich
an einander vergreifen / ichtwas vergangenes nicht vorrücken / noch
mit



mit Halsstarriger Widersetzlichkeit hinderlich seyn / sondern mit treu-
herzigem Gemüthe und Bescheidenheit an gehörigen Orten dasjenige
erinnern / was jedweder zusuchen oder zu klagen hat / auch gerne leiden /
daß ferner vorfallende Irrung oder Mißverstand / durch ordenliche
allgemeine Rathschläge und Genehmhaltung der sämtlichen oder meiß-
sten Herren Eltesten / Räte und Vormunder in Güte vorgenommen
und entschieden werde : Inmittelst aber aller heimlichen Parteyischen
einseitigen oder gefährlichen / zu fernerer Mißhelligkeit gereichenden
Anschlägen / Samblungen und Verbindungen / oder verdächtigen
Schriftwechslungen sich enthalten / und nichts / als was zu gutem
Friede und gemeiner Stadt Wohlfahrt dienet / vornehmen. Auch da-
ferne / wegen voriger vorgefallenen Streit- oder Thätigkeiten / die ge-
samte Bürgerschaft / oder einer oder der andere absonderlich / noch et-
was wolte zu suchen oder zu eifern haben / sol doch solches inmittelst biß
die Stadt aus der Acht kommen / gänzlich beyseits gesezet / nicht gerühret
noch gereget / sondern alsdann erst / nach wieder erlangten Käyserli-
chen Gnaden / zu gürtlichem Vergleich oder ordentlichen Entscheidung
und rechtmässiger Bestrafung / vor dißmahl ausgestellt seyn : Unter-
dessen aber / wie auch alsdann und ins künfftige / auf alle begebende Fälle /
einer dem andern und alle ingesamt demjenigen treuen rechtmässigen
und best möglichen Beystand und Vorspruch leisten sollen / welcher umb
deß willen / was er zu gemeiner Stadt besten / aus gutem wohlmeinenden
Gemüthe geredet / oder gethan / ohnverhofften Falls zur Ungebühr
angeseindet oder angefochten werden solte. Was aber diejenigen / so
an iezigem der Stadt Unheil Ursach seyn / betrifft / achten sich Rath /
Räte / Vormunder und Gemeinde einigerley Weise theilhaft zu ma-
chen nicht befuegt.

III. Dafern es / drittens / mit Auffhebung der Käyserl. Acht sich noch
lange verziehen / und unterdeß gemeiner Stadt einige grosse Gefahr /
Unheil und fernere Zerrüttung zuwachsen solte / oder Augenscheinlich
zubeforgen stünde : Wollen und sollen Räte / Vormunder und sämt-
liche Bürgerschaft inmittelst gleichwohl die Erhaltung gemeiner Stadt
innerlicher Ruhe und guten Vertrauens ihnen euserst angelegen seyn
lassen / auch dißfals einander treuen Rath und Beystand leisten.

IV. Darmit auch weder aufferhalb newe Ugnade erwecket / noch
inner-

innerlich neue Trennung und Zwietracht verursacht / sondern Bürgerliches Vertrauen conserviret und das Regiment zu der Stadt Nutzen geführt werden möge: Sol und wil ein jeder die Kaiserliche Compositionen Recesse getrewlich in Acht haben / und anderen Statutis und Concordatis sich allerdings gemäß bezeigen; also der Rath gut Regiment und Ordnung zuhalten sich beflüssigen; die Vormunder / wenn Sie darzu gefordert werden / das beste raten / und ein jeder ob dem jenigen / was die meisten zu denen Consultationibus gehörige gut und dienlich befinden werden / steiff und vest halten helffen.

V. Solches alles desto mehr zubevestigen: Wollen allerseits Räte / Vormunder und gemeine Bürgerschaft daran seyn / daß die jenigen / so mit Worten oder Wercken wider vorige Puncta handelten / Unruhe und Unheil stifteten / und durch allgemein Erkantnis also befunden würden / ohnsäumig und ohngehindert zur Straf gezogen / auch ihnen dßfals einiger Vorschub oder Vorschpruch durchaus nicht gethan oder geleistet werden mögte.

Zu Bekräftigung alles dessen / und zu Bezeigung wohlmeinenden trewen Gemüths / abgelegten Grolls und Widerwillens / und wider aufgerichteten guten Vertrauens und Christlicher Versöhnung: haben Räte / Vormunder und ganze Bürgerschaft untereinander das Handgelöbniß darauff abgelegt / und solchem / Bürgerlicher Pflichten gemäß / nachzuleben versprochen. So geschehen in Erffurt den 13. Februarij Anno 1664.



U
La 5319^a ~~Q~~

LD 19





W
E m
gen d
streitige
che in hi
Zrrung/W
en / Unord

Zhätligkeiten sich erhoben/ auch von auswärt
ferlichen Achts erklärang/ in grosse Bedrängi
daraus denn noch mehreres Unheil und der ge
sorgen gewesen; Als haben/umb dessen Abw
the/Vormunder und ganze Gemeinde sich zusa
I. der Puncten verglichen; nehmlichen / Sie n
mütigen einträchtigen Herken/ ihrem besten m
stande und Vermögen nach/ sich bemühen un
Käyserl. Majest: nicht zu fernerer Ungnade b
durch alle mögliche und dienliche Mittel gege
umb versöhnet/ und also die Käyserl: Acht v
werden mögte.

II. Damit aber solcher gute Zweck desto bess
liche Unruhe nicht gehindert/sondern vielmeh
trawen/ fernerer Zerrüttung und Zhätligkei
meiner Stadt besten abgewendet / dargege
ret / löbliche Ordnung und gut Regiment n
Wollen Räte / Vormunder und ganze Bü
gehabten Groll / Unwillen/Feindschaft ode
einander gehabt oder gefasset / umb Liebe/ Fr
Besten willen / aus Herken Grunde fallen l
gern vergeben / mit keiner Zhätligkeit / Q
an einander vergreiffen / ichtwas vergangener

BIBLIOTH
PONICKAVI

